

Dass., Kohledruck L. 12.—; Extra (25:20) L. —.75; Kohledruck L. 2.50  
 Selbstbildnis (um 1664). Nr. 451.  
 Phot. D. Anderson, Rom. Normal-Format (ca. 26:20) 50 cent.; Kohledruck L. 3.—  
 Phot. Braun. I  
 G. Brogi, Florenz. Extra (25:20) L. —.75; Kohledruck L. 2.50

**Frankfurt a. M.**

Städelsches Kunstinstitut  
 David vor Saul die Harfe spielend.  
 Phot. Bruckm. F  
 Kühl & Co., Frankfurt a. M.  
 Margarete van Bilderbeeck.  
 Phot. Braun. I  
 Bruckm. F I  
 Kühl & Co., Frankfurt a. M.  
 Die Blendung Simsons.  
 Phot. Braun. I  
 Bruckm. F  
 J. Löwy, Wien. F

(Fortsetzung folgt.)

**Kleine Mitteilungen.**

\* Deutscher Journalisten- und Schriftstellertag. (Vgl. Nr. 135 d. Bl.) — Die Hauptversammlung des Verbandes deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine in Hamburg beschäftigte sich in ihrer zweiten Sitzung, am 12. d. M., weiter mit der anzustrebenden Verbesserung der Strafrechtspflege in ihren Beziehungen zur Presse. Die Versammlung stimmte den ihr vorgelegten Anträgen in Sachen des Zeugniszwanges, des Strafvollzuges, des Schutzes der Angeklagten in Preßprozessen, der Vernichtung von Druckwerken und der Untersuchungshaft zu. Ferner wurde ein Antrag auf Bestellung von literarischen Sachverständigen bei den Gerichten angenommen und die Einsetzung einer Kommission beschlossen, die die in Darmstadt gefaßten Beschlüsse bezüglich der Stellung des Verbandes zu Fragen des Urheberrechts daraufhin prüfen soll, ob sie den praktischen Bedürfnissen entsprechen.

Ein Antrag Hamburgs, der die Schaffung eines Verbandsorgans betraf, wurde abgelehnt, ebenso ein anderer Antrag, die „Literarische Praxis“ zum Publikationsorgan zu ernennen.

Die obenerwähnten Anträge, die der Delegiertentag angenommen hat, haben folgenden Wortlaut:

**A. Die Strafprozessreform in ihren Beziehungen zur Presse:**

**1. In Sachen des Zeugniszwangs:**

Die Kommission für die Reform des Strafprozesses hat zu § 54 der Strafprozessordnung einen Zusatz beschlossen, inhalts dessen jeder Zeuge berechtigt sein soll, das Zeugnis zu verweigern, wenn nach den Umständen des Falles Gefahr für ihn besteht, wegen der strafbaren Handlung, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, selbst als Täter oder Teilnehmer strafgerichtlich verfolgt zu werden. Durch diese allgemeine Bestimmung werden die Mißstände, die sich für die Presse durch das Zeugniszwangsverfahren herausgebildet haben, nicht beseitigt. Es bedarf vielmehr gegenüber der besondern Verantwortlichkeit für Preßdelikte (§ 20, Absatz 2) des Preßgesetzes einer besondern Vorschrift, durch die den Redaktionen und dem übrigen Personal der periodischen Presse die Befugnis zur Verweigerung des Zeugnisses über Verfasser und Einsender von Preßartikeln eingeräumt wird. Zum mindesten ist dieses Zeugnisverweigerungsrecht für die Handlungen zu gewähren, für die der verantwortliche Redakteur als Täter haftet. Es empfiehlt sich als § 55a folgende Vorschrift einzufügen:

„Bildet der Inhalt einer periodischen Druckschrift den Gegenstand der Strafverfolgung wegen einer strafbaren Handlung, für die nach § 20 Absatz 2 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 der verantwortliche Redakteur als Täter haftet, so sind Verleger, Redakteure, Drucker sowie das zur Herstellung der Druckschrift verwendete Hilfspersonal berechtigt, das Zeugnis über die Person des Verfassers und Einsenders zu verweigern. Die gleiche Befugnis hat auch für Disziplinaruntersuchungen und sonstige Verfahrensarten zu gelten.“

**2. In Sachen des Strafvollzugs:**

„Der Strafvollzug ist reichsgesetzlich zu regeln. In der Untersuchungshaft und bei der Vollstreckung von Strafen für Preßvergehen sind alle Härten in der Beschäftigung und Behandlung zu vermeiden.“

3. In Sachen des Schutzes der Angeklagten in Preßprozessen:  
 „Die Presse hat eine angemessene, ihre Eigenart mehr berücksichtigende Behandlung durch die Gerichte zu verlangen, namentlich nach zwei Richtungen hin: einmal, daß den Presse-Angeklagten nicht durch künstliche Auslegungen Motive unterstellt werden, an die sie selbst niemals gedacht haben, und ferner, daß nicht gegen einen Redakteur die Vorstrafen anderer Redakteure seines Blattes als Belastung dienen dürfen. Insbesondere muß ein besserer Schutz der Presse-Angeklagten gegen die Vertreter der Anklagebehörde gefordert werden, damit auch hier Licht und Schatten einigermaßen gleichmäßig verteilt ist und gleiches Recht gilt. Zu diesem Behuf empfiehlt sich eine Änderung der §§ 178—180 des Gerichtsverfassungsgesetzes dahin, daß auch Staatsanwälte der Ordnungspolizei des Gerichtsvorsitzenden oder des Gerichts unterliegen, und gegen sie ebenfalls Ordnungsstrafen wegen Ungebühr verhängt werden dürfen, oder daß andernfalls die Ungebühr von Parteien, Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen straflos bleiben muß, wenn sie sich auf die Zurückweisung einer staatsanwaltlichen Ungehörigkeit beschränkt.“

**4. In Sachen der Vernichtung von Druckwerken usw.:**

„Im Strafgesetzbuch ist auszusprechen, daß die Einziehung und Unbrauchbarmachung von Druckfachen sowie der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen (§§ 40 und 41 Str.-G.-B.) nicht zu erfolgen hat, wenn die Täter bezw. die als Täter verantwortlichen und im Bereich der deutschen Gerichte sich befindenden Personen wegen der betreffenden Druckfachen freigesprochen sind oder das Verfahren gegen sie eingestellt worden ist. In diesem Sinn ist § 42 Str.-G.-B. zu ergänzen.“

**5. In Sachen der Untersuchungshaft:**

„Gegen die Verhängung der Untersuchungshaft sind größere Kautelen zu schaffen durch schärfere Begrenzung der behnbaren Begriffe „Fluchtverdacht“ und „Kollusionsgefahr.“

**6. Antrag des Münchener Journalisten- und Schriftstellervereins:**

„Der jeweilige Vorort wird beauftragt, durch Vermittelung eines für diese Zwecke bestehenden Bureaus die in den öffentlichen Blättern (Tageszeitungen, Fachzeitschriften) erscheinenden Berichte über die bei den deutschen Gerichten verhandelten Preßprozesse zu sammeln und zu sichten. Auf den Delegiertentagen ist dann jeweils eine Übersicht über das im Laufe des Jahres gesammelte Material unter Hervorhebung der besonders wichtigen Fälle zu geben. Zur Kostendeckung sind in den Etat des Verbandes jährlich 200 M. einzusetzen.“

**B. Urheberrecht:**

„Der Delegiertentag beschließt, eine Kommission einzusetzen, die prüfen soll, ob die in Darmstadt grundsätzlich festgelegte Stellung des Verbandes zu den Fragen des Urheberrechts in dem Kompromißantrag Hamburg-Frankfurt einen sinngemäßen und den praktischen Bedürfnissen genügenden Ausdruck gefunden hat. Die Kommission hat über das Ergebnis dieser Prüfung dem nächsten Delegiertentag Bericht zu erstatten. Diese Kommission soll aus fünf Verbandsvereinen bestehen.“

Die Vereine Berliner Presse, Berliner Journalisten, Dresdner, Leipziger und Hamburger Presse wurden in diese Kommission gewählt.

Dagegen wurde die von sechs Vereinen zur Annahme empfohlene Resolution:

„Die auf dem Darmstädter Delegiertentage zum Urheberrechtsgesetz angenommenen Beschlüsse widersprechen dem § 1 der Verbandsstatuten, da sie auf eine Einschränkung der so mühsam erkämpften Urheberrechte abzielen. Die Versammlung erblickt in jenen Beschlüssen eine Verletzung und Schädigung der gemeinsamen Interessen der Journalisten und Schriftsteller und legt daher gegen die Beschlüsse Verwahrung ein. Es muß gegen jeden Versuch, die bestehenden Urheberrechte durch Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zu verringern, protestiert werden. Wünschenswert ist nicht eine Einschränkung, sondern eine Erweiterung des Urheberschutzes; insbesondere muß der Rechtsschutz tunlichst auch auf politische Artikel und Tagesneuigkeiten ausgedehnt werden.“

nach lebhafter und ausgedehnter Erörterung abgelehnt.

Die Schlußsitzung des Delegiertentages fand am 13. Juni statt. Der Verband beschloß, den nächsten Delegiertentag in Dresden abzuhalten.